

Fakultät 2 (5 Ex)  
Institute der Fakultät 2  
Geschäftsstelle Präsidium (25 Ex)

Nr. 666  
10.02.2010

Herausgegeben vom  
Präsidenten der  
Technischen Universität  
Carolo-Wilhelmina  
zu Braunschweig

Redaktion:  
Geschäftsstelle des  
Präsidiums  
Pockelsstraße 14  
38106 Braunschweig  
Tel. 0531/391-4101  
Fax 0531/391-4300

Aushang

### **Erste Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Studiengang Biotechnologie mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Fakultät für Lebenswissenschaften**

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften beschlossene und vom Präsidenten im Auftrag des Präsidiums am 09.02.2010 genehmigte Erste Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Studiengang Biotechnologie mit dem Abschluss „Master of Science“ hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 11.02.2010, in Kraft.

## **Erste Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Biotechnologie mit dem Abschluss "Master of Science"**

### **Abschnitt I**

Der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Biotechnologie mit dem Abschluss "Master of Science", hochschulöffentliche Bekanntmachung am 03.09.2008 (TU-Verköndungsblatt Nr. 570), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 wird folgender Satz 2 ergänzt:

"Hinsichtlich der Laborpraktika, Seminare und der Exkursion besteht in der Regel Anwesenheitspflicht. Die jeweiligen Lehrenden informieren rechtzeitig darüber, was unter regelmäßiger Teilnahme zu verstehen ist."

2. Es wird folgender neuer § 6 eingefügt:

"§ 6 Beratungsgespräche und Zulassung zu Laborpraktika

In Ergänzung zu § 8 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der TU Braunschweig gilt Folgendes: Die betroffenen Studierenden haben im Beratungsgespräch einen Studienplan vorzulegen, in dem aufgeführt wird, wie bis zum Ende des folgenden Semesters 30 Leistungspunkte erreicht werden sollen; der Studienplan kann ggf. im Beratungsgespräch geändert werden. Werden bis zum Ende des folgenden Semesters die 30 Leistungspunkte nicht erworben und haben die Studierenden dies zu vertreten, kann der Prüfungsausschuss die Studierenden von der Teilnahme an weiteren Laborpraktika ausschließen bis sie den Erwerb dieser Leistungspunkte nachweisen.

Zu den Laborpraktika sind vorrangig solche Studierende zuzulassen, die ordnungsgemäß nach Studienplan studiert haben."

3. Es wird folgender neuer § 7 eingefügt:

"§ 7 Wiederholung von Prüfungen

Abweichend von § 13 Abs. 4 Sätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der TU Braunschweig ist die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung während des Studiums nur in einem Fall, d. h. nur bezüglich einer Modulprüfung zulässig. In dem besonderen Fall, dass ein Modul durch Teilprüfungen abgeschlossen wird, ist es zulässig, alle oder einzelne Teilprüfungen des Moduls zu wiederholen. Die Wiederholung muss spätestens nach einem Jahr, d. h. im übernächsten Prüfungstermin, erfolgen."

4. Die bisherigen §§ 6, 7 und 8 werden §§ 8, 9 und 10.

### **Abschnitt II**

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Universität Braunschweig am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.